

**Hinweise zur Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und  
sonstigen Wohnformen nach § 45 SGB VIII**  
(Stand 20.10.2013)

**Gemäß § 45 SGB VIII** bedarf der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.

**Gliederung**

**I. Relevante Regelungen im SGB VIII**

**II. Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis**

**III. Erforderliche Unterlagen**

1. Angaben zum Träger
2. Anforderungen an die Konzeption
  - a) Einrichtungsbezogene Grundaussagen
  - b) Gruppen-/angebotsbezogene Grundaussagen
  - c) Partizipation/Beschwerdeverfahren
3. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung
4. Standort, räumliche Situation
5. Angaben zum Personal

**IV. Weitere Hinweise**

**I. Relevante Regelungen im SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz**

|                           |   |
|---------------------------|---|
| <b>§ 8a SGB VIII</b>      | Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung                                    |
| <b>§ 8b SGB VIII</b>      | Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen |
| <b>§ 45 SGB VIII</b>      | Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung                               |
| <b>§ 46 SGB VIII</b>      | Örtliche Prüfung  |
| <b>§ 47 SGB VIII</b>      | Meldepflichten  |
| <b>§ 48 SGB VIII</b>      | Tätigkeitsuntersagung   |
| <b>§ 48a SGB VIII</b>     | Sonstige betreute Wohnform  |
| <b>§ 72a SGB VIII</b>     | Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen                   |
| <b>§§ 78 a-g SGB VIII</b> | Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung  |
| <b>§ 79 a SGB VIII</b>    | Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe                       |
| <b>§ 85 SGB VIII</b>      | Sachliche Zuständigkeit   |
| <b>§ 87 a SGB VIII</b>    | Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung      |
| <b>§ 104 SGB VIII</b>     | Bußgeldvorschriften   |
| <b>§ 105 SGB VIII</b>     | Strafvorschriften   |

## II. Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis

Ein erstes Beratungsgespräch im LWL-Landesjugendamt Westfalen dient der Einschätzung, ob ein Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis eingeleitet werden kann.

Im **Erstgespräch** werden folgende Aspekte erörtert:

- Motivation/Leitbild
- Trägerkonstruktion
- konzeptionelle Vorstellungen, personelle Ausstattung, pädagogische Leitung
- wirtschaftliche Basis
- geplanter Standort, Liegenschaften, Raumbedarf
- Kontakte, Verhandlungen mit anderen Landesjugendämtern
- Kontakte zum örtlichen Jugendamt
- gegebenenfalls Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband
- ...

Als Gesprächsgrundlage sind dem LWL-Landesjugendamt Westfalen hierzu vorab Informationen einzureichen.

Im weiteren Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis, z. B. Prüfung der Konzeption, Prüfung des Standortes usw., sind das örtliche Jugendamt und ggf. der Spitzenverband beteiligt.

Eine Betriebserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.

Dies ist gemäß § 45 SGB VIII in der Regel anzunehmen, wenn die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind.

Die nachfolgend benannten Unterlagen/Anforderungen bilden die Grundlage zur Entscheidung über eine Betriebserlaubnis. Im Einzelfall können sich weitere Aspekte ergeben.

**III. Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis werden folgende Unterlagen benötigt bzw. gelten folgende Voraussetzungen**

Eine Betriebserlaubnis bezieht sich auf konkrete Angaben zur Trägerstruktur, zur Konzeption, zu den Räumlichkeiten sowie zu der Personal- und Organisationsstruktur.

**1. Angaben zum Träger**

Träger einer Einrichtung im Sinne der Betriebserlaubnis sind Privatpersonen und Körperschaften.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

**Von privaten Trägerperson(en):**

- Personalbogen mit Lebenslauf
- aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG
- Angaben über Eigentum, Miete, Pacht der Einrichtung/der Einrichtungsteile
- Liquiditätsnachweis:  
Zu Beginn der Arbeit muss der Träger die laufenden Kosten vorfinanzieren können. Der Finanzrahmen errechnet sich wie folgt: Platzzahl x Entgelt x 60 Tage. Der Liquiditätsnachweis erfolgt durch entsprechende Bankbelege.
- schriftliche Erklärung des Trägers zu seiner wirtschaftlichen Situation (Vordruck)
- Informationen/Nachweis über den Betrieb von früheren sowie aktuellen Einrichtungen im Bereich anderer Landesjugendämter sowie über dortige Beantragungen/Ablehnungen der Betriebserlaubnis

**Von Körperschaften, gemeinnützigen Vereinen, GmbH, Stiftungen usw.:**

- aktueller Auszug aus dem Vereinsregister/Handelsregister, ggf. Bescheinigung des Finanzamtes zur Gemeinnützigkeit
- Satzungen: Vereinssatzung, Gesellschaftervertrag, Stiftungssatzung
- aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vom Vorstandsvorsitzenden/ von der Geschäftsführung
- Angaben über Eigentum, Miete, Pacht der Einrichtung/der Einrichtungsteile
- Liquiditätsnachweis:  
Zu Beginn der Arbeit muss der Träger die laufenden Kosten vorfinanzieren können. Der Finanzrahmen errechnet sich wie folgt: Platzzahl x Entgelt x 60 Tage. Der Liquiditätsnachweis erfolgt durch entsprechende Bankbelege.
- schriftliche Erklärung des Trägers zu seiner wirtschaftlichen Situation
- Informationen/Nachweis über den Betrieb von früheren sowie aktuellen Einrichtungen im Bereich anderer Landesjugendämter sowie über dortige Beantragungen/Ablehnungen der Betriebserlaubnis

## 2. Anforderungen an die Konzeption

Für jedes Betreuungsangebot muss eine schriftliche Konzeption vorgelegt werden. Eine Konzeption muss zu folgenden Bereichen Angaben enthalten:

**a) Einrichtungsbezogene Grundaussagen:**

- Träger, seinem Selbstverständnis/Leitbild
- zur Leitungs-/Personalstruktur mit Organigramm
- zur Darstellung der Dienst- und Fachaufsicht
- zu Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten (s. u.)
- zu Maßgaben der Qualitätsentwicklung und –sicherung
- zur gesellschaftlichen und sprachlichen Integration

**b) Gruppen-/angebotsbezogene Aussagen:**

- zur Gruppengröße
- zur Zielgruppe und zum Aufnahmealter
- zum Standort und zu den Räumlichkeiten (s. u.)
- zum Personal, Anzahl der pädagogische Vollzeitstellen
- zu den theoretischen Grundlagen
- zur Tagesstruktur
- zu geschlechtsbezogenen Fragestellungen/Sexualpädagogik
- zur Arbeit mit der Herkunftsfamilie
- zur schulischen Förderung
- zur gesundheitlichen Vorsorge, medizinischen Betreuung
- zu Kooperationen

**c) Partizipation/Beschwerdeverfahren:**

Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung ist der Träger einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII verpflichtet, geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten konzeptionell zu beschreiben und diese umzusetzen.

Zur Entwicklung geeigneter Verfahren und der Erstellung umsetzbarer und evaluierbarer Konzepte gibt das Papier „Beteiligung und Beschwerde in der stationären Kinder- und Jugendhilfe“ Hinweise, siehe [www.lwl.org/heime](http://www.lwl.org/heime) , **Betriebserlaubnis**.

### **3. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung**

Zur Prüfung der Voraussetzungen der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag die Konzeption vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung gibt.

#### **Wesentliche Aspekte, zu denen Aussagen zu treffen sind:**

- klare Einrichtungsstrukturen/Verantwortlichkeiten, z. B. in Form von Stellenbeschreibungen
- Unterstützung und Weiterqualifizierung des Personals durch Supervision/Fortbildung/Beratung
- regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der Konzeption
- geklärte Verfahren, z. B. bei Aufnahme, Entlassung, Krisenintervention, usw.
- regelmäßige Erziehungsplanung und deren Überprüfung
- Formen der Dokumentation und des Berichtswesens
- Beteiligungsformen für die Kinder und Jugendlichen
- Beschwerdeverfahren
- präventive Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch
- Formen der Evaluation, z. B. Befragungen usw., und deren Rückkopplung in die Arbeit

### **4. Standort, räumliche Situation**

Der geplante Standort, die räumliche Situation und die sächliche Ausstattung müssen im Hinblick auf die Zielgruppe und besondere inhaltliche Ausrichtungen geeignet sein.

- Der Träger hat abzuklären, ob für das Gebäude eine Nutzungsänderung durch das Bauamt erforderlich ist. Das Ergebnis ist dem LWL-Landesjugendamt Westfalen schriftlich mitzuteilen.
- Der Träger muss sicherstellen, dass die Räume/das Gebäude entsprechend der geplanten Nutzung baurechtlich genehmigt sind.
- Für die Einrichtungsräume muss eine aktuelle Bauzeichnung mit der geplanten Raumnutzung vorgelegt werden.
- In der stationären Jugendhilfe sowie den gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder sind in der Regel Einzelzimmer vorzuhalten.
- Die entsprechenden Vorschriften zum Brandschutz sind einzuhalten, die Empfehlungen zum vorbeugenden Brandschutz sind zu berücksichtigen.

## 5. Angaben zum Personal

Es müssen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßigen Kontakt mit den Betreuten haben, Personalbögen vorgelegt werden.

Die Vorlage des aktuellen erweiterten Führungszeugnisses wird vom Träger auf dem Personalbogen bestätigt.

Der Einsatz von Personal ist ohne die vorherige Eignungsfeststellung durch das LWL-Landesjugendamt Westfalen nicht zulässig.

Führungszeugnisse mit Eintrag sind unverzüglich dem LWL-Landesjugendamt Westfalen vorzulegen.

### Pädagogische Fachkräfte

- Die Betreuungskräfte müssen fachlich, aufgabenspezifisch und persönlich zur Umsetzung der Konzeption und der methodischen Arbeitsansätze geeignet sein. Die fachliche Eignung ist abhängig von der Art der Einrichtung.
- In der stationären Jugendhilfe gilt das Fachkräftegebot.

### Pädagogische Leitung

- Voraussetzung ist eine **mehrjährige** aufgabenspezifische **Berufserfahrung** (ca. drei Jahre), davon **in der Regel ein Jahr in leitender Tätigkeit**.
- Zusätzlich zum Personalbogen sind ein Lebenslauf und der Nachweis zum Ausbildungsabschluss einzureichen.

Um den Einrichtungskriterien zu genügen, ist bei selbstständigen, privaten Trägerpersonen mindestens eine Vollzeit-Fachkraftstelle Fremdpersonal erforderlich.

## IV. Weitere Hinweise

1. Eine **Inbetriebnahme** ist erst **nach Erteilung der Betriebserlaubnis** möglich. Ein Verstoß kann mit einem Bußgeld geahndet werden
2. Im laufenden Betrieb sind **die Auflagen und die Hinweise auf die Meldepflichten der Betriebserlaubnis zu beachten**. Auch hier kann ein Verstoß die Verhängung eines Bußgeldes nach sich ziehen.
3. **Veränderungen** hinsichtlich des Betreuungsangebotes, der Platzzahl, in der Betreuungsdichte, der Standorte/Räumlichkeiten einzelner Betreuungseinheiten **sind mit dem LWL-Landesjugendamt Westfalen vorab abzustimmen** und erfordern ein Verfahren zur Veränderung der Betriebserlaubnis mit allen Beteiligten.
4. Für Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften (SPLG) als Teil einer Einrichtung gelten weitere Bestimmungen (vgl. Papier „Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften“).
5. Es wird die Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Schulamt zur Darlegung des zu erwartenden Schulungsbedarfes empfohlen.

Unter [www.lwl.org/heime](http://www.lwl.org/heime) - **Betriebserlaubnis** - finden Sie u. a.:

- Antragsformulare Betriebserlaubnis / Vordruck Liquiditätsnachweis
- Formulare für Personalbögen und Veränderungsmeldungen
- Schlüsselverzeichnis zum Ausfüllen der Meldebögen/ Personalbögen
- Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften